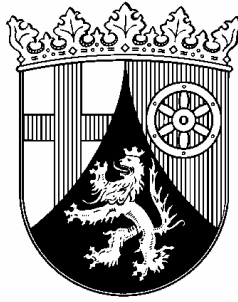


3 K 1328/06.KO



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn ...

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dieter Hildebrandt, Goethestraße 4,
56179 Vallendar,

g e g e n

den Landkreis Mayen-Koblenz, vertreten durch den Landrat, Bahnhofstraße 9,
56068 Koblenz,

- Beklagter -

w e g e n Befristung der Wirkung der Abschiebung (Pakistan)

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Juni 2007, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Lutz
Richter am Verwaltungsgericht Pluhm
Richter am Verwaltungsgericht Holly
ehrenamtliche Richterin Steuerfachangestellte Klein
ehrenamtlicher Richter Dipl. Physiker Luckner

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Befristung der Wirkungen der ihm gegenüber verfügten Ausweisung und Abschiebung mit sofortiger Wirkung.

Der Kläger wurde am ... 1965 in Pakistan geboren. Er besuchte dort die Schule bis zur 8. Klasse. Im Alter von 20 Jahren reiste er 1985 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beehrte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Der Antrag wurde seitens des Bundesamtes mit Bescheid vom 20. Februar 1987 abgelehnt. Der Kläger ging zunächst keiner geregelten Arbeit nach, sondern verrichtete soziale Dienste nach Weisung der Ausländerbehörde. Im Jahre 1989 heiratete er die deutsche Staatsangehörige K. H. Aufgrund der Heirat erhielt er eine unbeschränkte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland. Er war in der Folgezeit bei der Firma F. in M. als Maschinenarbeiter tätig und erzielte ein durchschnittliches Monatseinkommen von 3.500,-- DM netto.

Am 24. November 1990 wurde der Kläger vorläufig festgenommen und der Untersuchungshaft zugeführt. Mit Urteil des Landgerichts Koblenz vom 26. April 1993

wurde er wegen Totschlages zu einer Freiheitsstrafe von 11 Jahren verurteilt. Zur Überzeugung des Landgerichts hatte der Kläger zusammen mit zwei anderen Mittätern den indischen Staatsangehörigen M. S. mit Fausthieben am ganzen Körper derart geschlagen, dass dieser zu Boden ging. Auf den am Boden liegenden Inder traten sowohl der Kläger als auch die beiden Mittäter ein. Sodann beschlossen sie, den am Boden benommen liegenden indischen Staatsangehörigen in den Rhein zu werfen, um ihn zu töten. Der Kläger und ein weiterer Mittäter packten den indischen Staatsangehörigen sodann und schleppten ihn zu einer in unmittelbarer Nähe befindlichen Schiffsanlegestelle. Am Rheinufer angelangt trat ein Mittäter dem indischen Staatsangehörigen mit dem Fuß in den Rücken. Gleichzeitig ließen der Kläger und der weitere Mittäter die Arme des Opfers los, so dass es in den Rhein stürzte. Das Landgericht kam zu der Überzeugung, dass alle Angeklagten wussten und wollten, dass der bewusstlose indische Staatsangehörige in dem kalten Wasser den baldigen Ertrinkungstod erleiden würde. Der indische Staatsangehörige ging unter, wurde sofort abgetrieben und ertrank. Seine Leiche wurde am 19. November 1990 bei Remagen aus dem Rhein geborgen.

Die seitens des Klägers gegen dieses Urteil eingelegte Revision blieb erfolglos. Die Ehe mit der deutschen Staatsangehörigen wurde am 12. November 1993 geschieden.

Mit Bescheid vom 24. November 1998 wies der Beklagte den Kläger unbefristet aus und lehnte gleichzeitig seinen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab. Zugleich wurde verfügt, dass er aus der Strafhaft in sein Heimatland Pakistan abgeschoben werden solle. Zur Begründung wurde unter anderem ausgeführt, in der Person des Klägers lägen die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Nr. 1 AuslG vor. Er sei durch das Landgericht Koblenz wegen Totschlages zu einer Freiheitsstrafe von 11 Jahren verurteilt worden. Mit der Tötung eines Menschen habe der Kläger erhebliches Unrecht begangen. Es sei festzustellen, dass bei ihm die Hemmschwelle für eine so schwere, nicht mehr rückgängig zu machende Straftat sehr niedrig sei, so dass auch künftig mit Straftaten zu rechnen sei. Durch die Tö-

tung eines Menschen habe er eine so schwere Straftat begangen, dass zur Abschreckung anderer Ausländer die Ausweisung auch aus generalpräventiven Gründen zu erfolgen habe. In den Fällen des § 47 Abs. 1 AuslG bestehe grundsätzlich ein dringendes Bedürfnis daran, über die strafrechtliche Sanktion hinaus durch die Ausweisung andere Ausländer von Straftaten ähnlicher Art und Schwere abzuhalten.

Ein besonderer Ausweisungsschutz stehe dem Kläger nach Maßgabe des § 48 AuslG nicht zur Verfügung, zumal die geschlossene Ehe seit 5 Jahren geschieden sei. Auch seien aus der geschiedenen Ehe keine Kinder hervorgegangen. Sonstige besondere Anhaltspunkte, die ein Absehen von der Ausweisung begründen könnten, seien nicht ersichtlich.

Am 05. Oktober 1999 heiratete der Kläger, sich noch in Haft befindend, die deutsche Staatsangehörige G. H., geborene G.

Nachdem die Staatsanwaltschaft Koblenz am 17. November 1999 gemäß § 456a StPO entschieden hatte, von der weiteren Vollstreckung der durch Urteil erkann- ten Freiheitsstrafe abzusehen, wurde der Kläger am 03. April 2000 in sein Heimat- land Pakistan abgeschoben. Seit diesem Zeitpunkt lebt der Kläger dort. Bemü- hungen seiner Ehefrau, mit dem Kläger gemeinsam in Pakistan zu leben scheiter- ten. Bereits nach kurzer Zeit verließ die Ehefrau nach eigenen Angaben das Land aus gesundheitlichen Gründen und kehrte wieder nach Deutschland zurück, wo sie auch heute noch lebt.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2003 beantragte der Kläger die nachträgliche Befristung der Wirkung der Ausweisung und Abschiebung vom 24. November 1998.

Mit Bescheid vom 20. Juni 2005 befristete der Beklagte die Wirkung der Auswei- sung und Abschiebung zum 01. Juli 2014. In den Gründen dieses Bescheides führte der Beklagte zunächst aus, die Voraussetzungen für eine Befristung der

Wirkung der Ausweisung und Abschiebung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes seien gegeben. In Anbetracht der Tatsache, dass der Kläger zwischenzeitlich mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet sei, liege ein Regelfall vor mit der Folge, dass die Wirkungen der Ausweisung und Abschiebung zwingend zu befristen seien.

In Bezug auf die festgesetzte Frist habe man sich von folgenden Überlegungen leiten lassen: Entscheidend sei, wann voraussichtlich der durch die Ausweisungsverfügung vorgegebene Zweck der Ausweisung und Abschiebung erreicht sei. Dafür sei eine Prognose unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich und eine Abwägung der rechtlich schützenswerten persönlichen Interessen des Klägers mit den Interessen an der Aufrechterhaltung des einhergehenden Einreiseverbots vorzunehmen. Hiervon ausgehend habe auch unter Berücksichtigung der Heirat des Klägers mit einer deutschen Staatsangehörigen eine Befristung zum 1. Juli 2014 verfügt werden müssen, wobei die Schwere der Straftat (Totschlag) maßgeblich den Zeitraum bestimmt habe.

Der hiergegen seitens des Klägers eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg. Er wurde mit Widerspruchsbescheid des Kreisrechtsausschusses bei dem Beklagten vom 18. Juli 2006 als unbegründet zurückgewiesen. Der Kreisrechtsausschuss gelangte ebenso wie die Ausländerbehörde zur Annahme eines Regelfalles. In Bezug auf die geforderte Fristsetzung ließ sich der Kreisrechtsausschuss zunächst davon leiten, dass der Kläger einen Ist-Ausweisungstatbestand verwirklicht habe. Bei typisierender Betrachtungsweise komme in derartigen Fällen ein Rahmen von 2 bis 9 Jahren zusätzlich der verhängten Freiheitsstrafe, vorliegend also 11 Jahre, in Betracht. Dies berücksichtige im besonderen Maße die Schuld des betroffenen Ausländers. In einem Regelfall könne innerhalb des vorgenannten Rahmens eine Frist von 7 Jahren zuzüglich der Freiheitsstrafe, vorliegend also insgesamt 18 Jahre, festgesetzt werden. Gleichwohl habe man lediglich eine Befristung der Wirkung der Ausweisung und Abschiebung bis zum 1. Juli 2014 ver-

fügt, um insbesondere auch den berechtigten privaten Belangen des Klägers und seinem Wunsch nach einem Zusammenleben mit seiner Ehefrau zu entsprechen. Dabei sei man mit zwei Jahren zusätzlich der Freiheitsstrafe im unteren Bereich des Rahmens geblieben, der allerdings um 1 Jahr habe erhöht werden müssen, da der Kläger bislang die Abschiebekosten in Höhe von ca. 10.000,-- € nicht beglichen habe.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit der erhobenen Anfechtungsklage. Er hält die festgesetzte Frist für unverhältnismäßig. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass er bereits neuneinhalb Jahre in der Bundesrepublik in Haft gewesen sei, führe die Entscheidung des Beklagten zunächst dazu, dass er sich insgesamt fast 24 Jahre nicht in der Bundesrepublik Deutschland frei bewegen könne. Hinzu komme, dass die verfügte Frist auch gegen Artikel 6 GG bzw. 8 EMRK verstoße, weil sie dazu führe, dass er über einen unzumutbar langen Zeitraum von seiner deutschen Ehefrau getrennt werde. Aus gesundheitlichen Gründen seiner Ehefrau könne die eheliche Lebensgemeinschaft auch nicht in Pakistan gelebt werden.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides vom 20. Juni 2005 und des hierzu ergangenen Widerspruchsbescheides vom 18. Juli 2006 den Beklagten zu verpflichten, die Wirkungen der erfolgten Ausweisung mit sofortiger Wirkung zu befristen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält die dem Kläger gegenüber verfügte Frist für rechtmäßig. Unter Abwägung aller Umstände habe keine kürzere Frist bestimmt werden können, da ansonsten den general- und spezialpräventiv bestimmten Ausweisungszwecken nicht in aus-

reichendem Maße Rechnung getragen werden könnte. Der Tatsache, dass der Kläger mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet sei, habe man durch eine Reduzierung der an sich gebotenen längeren Frist rechtsfehlerfrei Rechnung getragen.

Die übrigen Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus den von den Beteiligten zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätzen und Unterlagen und den beigezogenen, frühere Gerichtsverfahren des Klägers beim Verwaltungsgericht Koblenz betreffende Gerichtsakten. Sämtliche Akten und sonstigen Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Verpflichtungsklage ist unbegründet.

Der Kläger hat weder einen Anspruch auf sofortige Befristung der Wirkungen der Ausweisung und Abschiebung vom 24. November 1998 durch den Beklagten noch auf erneute Entscheidung über seinen Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts. Denn der Bescheid des Beklagten vom 20. Juni 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides durch den Kreisrechausschuss bei dem Beklagten vom 18. Juli 2006 erweist sich als rechtmäßig und ist bereits von daher nicht geeignet, den Kläger in seinen Rechten zu verletzen (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO).

Anzuwenden ist im Fall des Klägers das Aufenthaltsgesetz, wonach die Wirkungen von Ausweisung und Abschiebung auf Antrag gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG in der Regel befristet werden. Ob die Voraussetzungen der Regelbefristung im Einzelfall erfüllt sind, unterliegt als gesetzliches Tatbestandsmerkmal des § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG der vollen gerichtlichen Nachprüfung (vgl. BVerwG, Urteil

vom 11. August 2000 – 1 C 5.00 -, BVerwGE 111, 369). Diese ist nicht deshalb entbehrlich, weil die Beteiligten vorliegend übereinstimmend einen Regelfall annehmen. Würde sich diese Annahme nämlich als unzutreffend erweisen, könnte das zwar nicht zur gerichtlichen Aufhebung des Befristungsbescheides führen, der vom Kläger gerügte Ermessensfehler im Hinblick auf die Dauer der Befristung könnte jedoch nicht vorliegen. Die auf kürzere Befristung der Wirkungen der Ausweisung gerichtete Klage müsste dann aus Rechtsgründen erfolglos bleiben.

Der Gesetzgeber geht in § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG grundsätzlich davon aus, dass eine zeitlich befristete Ausweisung in der Regel zur Erreichung der damit verfolgten Zwecke genügt. Die Worte „in der Regel“ beziehen sich dabei auf Fälle, die sich nicht durch besondere Umstände von der Menge gleich liegender Fälle unterscheiden, also typische Sachverhalte betreffen. Ein Ausnahmefall liegt demgegenüber nur dann vor, wenn die konkreten Umstände des Einzelfalls von dem gesetzlich angenommenen Normalfall so signifikant abweichen, dass ein gänzlichches Absehen von der Befristung geboten ist.

Bei der Abgrenzung von Regel- und Ausnahmefall ist zunächst das Gewicht des Ausweisungsgrundes zu berücksichtigen. Weiter sind die mit der Ausweisung verfolgten spezial- und/oder generalpräventiven Zwecke mit einzubeziehen. Die Sperrwirkung muss so lange bestehen, wie es diese Zwecke im Einzelnen erfordern. Eine Befristung scheidet daher aus, wenn die von der Ausländerbehörde zu stellende Prognose ergibt, dass der Ausweisungszweck auch am Ende einer dem Ausländer zu setzenden längeren Frist voraussichtlich, etwa wegen seiner besonderen Gefährlichkeit, nicht erreicht werden kann. Bei der Entscheidung über die Befristung ist auch das Verhalten des Ausländers nach der Ausweisung zu würdigen. Eine Ausnahme von der Regel kann in Betracht kommen, wenn ein Ausländer nicht freiwillig ausgereist ist oder sich gar erfolgreich der Abschiebung widersetzt hat. Eine Ausnahme von der Regel ist hingegen zu verneinen, wenn der Versagung der Befristung höherrangiges Recht entgegensteht, insbesondere die Versagung mit verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen, namentlich dem Schutz

von Ehe und Familie unvereinbar ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 02. Mai 1996, - 1 B 194.95 -, Buchholz 402.240 § 8 AuslG 1990 Nr.5). Auch andere gesetzliche Schutzbestimmungen, etwa Normen des Europarechts, können der Bejahung eines Ausnahmefalles entgegenstehen. In Betracht kommt hier Art. 8 Abs. 1 EMRK.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ergibt in Übereinstimmung mit den Beteiligten zunächst, dass vorliegend von einem Regelfall auszugehen ist. Denn trotz bestehender Zweifel geht auch die Kammer davon aus, dass von dem Kläger nach dem 1. Juli 2014 keine Gefahren mehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Deutschland ausgehen und auch die von dem Beklagten ins Auge gefassten generalpräventiven Ziele der Ausweisung und Abschiebung erreicht sein werden.

Allerdings weist die Tat, deretwegen der Kläger vorliegend ausgewiesen wurde, nach den Feststellungen in dem Urteil des Landgerichts Koblenz vom 26. April 1993 darauf hin, dass beim Kläger ein erhebliches Gewaltpotential besteht, welches besorgen lässt, dass er weitere Aggressionsdelikte begehen kann. Das äußere Tatgeschehen lässt Rückschlüsse auf die negative charakterliche Prägung des Persönlichkeitsbildes des Klägers zu. In der dem Urteil des Landgerichts Koblenz zugrunde liegenden Tat offenbart sich zudem eine erschreckende Geringschätzung der körperlichen Integrität eines anderen Menschen sowie eine rohe und niederträchtige Gesinnung. Der Kläger hat sich zudem nach den Feststellungen des Landgerichts als der eigentliche Initiator der Tat, die der zusammen mit zwei anderen Personen gemeinschaftlich begangen wurde, entpuppt. All dies lässt vermuten, dass von dem Kläger ganz erhebliche Gefahren für seine Mitmenschen ausgehen.

Gleichwohl steht dies vorliegend der Befristungsentscheidung nicht entgegen. Dabei ist zum einen von Bedeutung, dass der Kläger nach seiner Abschiebung im Jahre 2000 bis zum heutigen Tag immerhin sieben Jahre in seinem Heimatland gelebt hat, ohne dass strafrechtlich relevante Vorgänge bekannt geworden wären.

Jedenfalls sind solche Taten nicht aktenkundig und soweit ersichtlich auch von dem Beklagten nicht ermittelt worden. Die Einschätzung scheint daher vertretbar, dass sich der Kläger durch die Haftzeit von immerhin 10 Jahren doch beeindruckt zeigt mit der Folge, dass unter Einbeziehung der noch laufenden weiteren Frist bis zum 1. Juli 2014 eine Gefahr für seine Mitmenschen eher unwahrscheinlich erscheint. Die hiernach nicht ganz auszuschließende, aber dennoch geringe Wiederholungsgefahr führt dann zwingend dazu, dass den Schutzgütern aus Art. 6 GG bzw. Art 8 EMRK Rechnung zu tragen ist.

Dem Beklagten war damit nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG eine Ermessensentscheidung über die Dauer der Sperrfrist der Ausweisung und der Abschiebung eröffnet. Zu den für diese Fristbemessung maßgeblichen Grundsätzen ist folgendes auszuführen: Die Ausweisung verfolgt den Zweck, die Allgemeinheit vor dem Ausländer wegen der Gefahr einer Wiederholung bzw. Fortdauer der Ausweisungsgründe zu schützen (Spezialprävention) und – wo zulässig – andere Ausländer von der Verwirklichung der Ausweisungsgründe abzuschrecken (Generalprävention). Die Dauer der Sperrwirkung ist daher danach zu bestimmen, wann der oder die Ausweisungszwecke voraussichtlich erreicht sein werden, wobei nicht auf die abstrakt möglichen, sondern auf die in der zugrunde liegenden Ausweisungsverfügung konkret festgelegten Zwecke abgestellt wird. Bei dieser Prognose sind alle – vor allem auch nachträglich eintretende – Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, soweit sie geltend gemacht oder erkennbar sind. In diesem Kontext ist auch das Gewicht des Ausweisungsgrundes im Rahmen des Systems der §§ 53 ff. AufenthG maßgeblich zu berücksichtigen. Die Sperrwirkung darf dabei aber nur so lange fortbestehen, wie es die ordnungsrechtlichen Zwecke im Einzelfall erfordern. Sind diese Zwecke andererseits – sämtlich – erreicht, ist es nicht länger gerechtfertigt, die Sperrwirkung aufrecht zu erhalten (Zweckerreichung als Fristobergrenze). Ferner sind die aufenthaltsrechtlichen Schutzwirkungen höher-rangigen Rechts, vornehmlich die Wertentscheidung des Art. 6 GG und Art. 8 Abs. 1 und 2 EMRK zu berücksichtigen.

Bei Anwendung dieser Grundsätze prüft das Gericht aber nur, ob die Befristungsentscheidung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen von einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist (§ 114 Satz 1 VwGO). Es prüft nicht, ob auch andere, den Kläger möglicherweise weniger belastende Entscheidungen möglich gewesen wären. Das Gericht prüft im Rahmen der Ermessenskontrolle nur, ob die Entscheidung den gesetzlich zulässigen Entscheidungsspielraum eingehalten hat, indem sie von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, den Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet hat und weder grob sachwidrig noch willkürlich erscheint.

Entgegen der Auffassung des Klägers bleibt eingangs festzustellen, dass der Umstand, dass der Beklagte bei seiner Ermessensentscheidung die Haftdauer des Klägers von ca. 10 Jahren letztlich unberücksichtigt gelassen hat, keinen Ermessensfehler begründet. Die Frage, welche Frist zu bestimmen ist, hängt – wie bereits ausgeführt – maßgeblich davon ab, bis wann mit dem Erreichen der konkreten Ausweisungsziele gerechnet werden kann. Auf die Zeit der verbüßten Straftat kommt es demgegenüber nicht an. Diese sühnt lediglich das begangene Unrecht mit dem Ziel der Resozialisierung. Allerdings kann das Verhalten des Klägers in der Straftat in seiner Gesamtheit Rückschlüsse darauf zulassen, bis wann die in Rede stehenden Ausweisungszwecke erreicht werden können. Mithin muss die Ausländerbehörde bei ihrer Befristungsentscheidung dem Verhalten des konkret Betroffenen in der Haft Beachtung schenken. Dies hat der Beklagte bei seiner Ermessensentscheidung getan. Er hat die Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalt vom 28. Mai 1998, vom 24. März 1999 und vom 16. November 1999 mit in die Entscheidung einbezogen. Diese – und insoweit hat der Beklagte den Sachverhalt zutreffend gewürdigt – geben im Übrigen vorliegend eher Anlass, in Bezug auf den Kläger eine negative Prognose aufzustellen. Zwar war sein Verhalten während der Haftzeit ausweislich des Sozialdienstes der Justizvollzugsanstalt Diez vom 16. November 1999 nicht zu beanstanden. Im Einzelnen ist insoweit ausgeführt, dass der Kläger ein ordentliches Vollzugsverhalten gezeigt und regelmäßige Arbeitsleis-

tungen erbracht hat. Disziplinarmaßnahmen mussten während des gesamten Vollzugs nicht gegen ihn ausgesprochen werden. Allerdings konnten Vollzugslockerungen dem Kläger aufgrund seiner ausländerrechtlichen Situation, aber insbesondere auch aufgrund fehlender Behandlungserfolge im Sinne einer Tataufarbeitung nicht gewährt werden, so dass eine Erprobung des Klägers nicht erfolgen konnte. Auch aufgrund der mangelhaften Sprachkenntnisse waren in der Vergangenheit keine Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen angezeigt.

Nicht zu beanstanden ist ferner, dass der Beklagte bei seiner Entscheidung zunächst eine typisierende Betrachtungsweise vorgenommen hat, um dann anschließend – insbesondere unter Einbeziehung des Art. 6 GG und Art. 8 EMRK – auf den konkreten Fall des Klägers einzugehen.

Eingangs bleibt in diesem Zusammenhang festzustellen, dass das Gesetz im Einzelnen nicht festlegt, wie die Befristungsentscheidung zu erfolgen hat. Auszugehen ist allerdings von den bereits beschriebenen grundlegenden Überlegungen, die im Einzelnen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles anzustellen sind. Es ist ermessensfehlerfrei, wenn die Ausländerbehörde bei der Entscheidung über die Befristung zunächst nach der Art des Ausweisungstatbestandes unter Berücksichtigung der Schwere des Ausweisungsgrundes differenziert. Die Schwere des Ausweisungsgrundes sollte dabei durch Erhöhung des am Ausweisungstatbestand orientierten Grundrahmens um das festgesetzte Strafmaß berücksichtigt werden. Dies ist gerechtfertigt, da sich die Strafbemessung des Strafrichters gemäß § 46 StGB nach der Schwere der Schuld des Täters richtet. Für die ausländerrechtliche Praxis lassen sich aus den vorgenannten Grundsätzen sog. Regelfristen herleiten, die sich ebenfalls am verwirklichten Ausweisungstatbestand und der Höhe eines gegebenenfalls festgesetzten Strafmaßes orientieren. Sie sollten allerdings im Einzelfall nur festgesetzt werden, wenn darüber hinaus keine weiteren wesentlichen Umstände vorliegen, die Aufschluss über den Zeitpunkt des Erreichens des Ausweisungszwecks geben können. Bei zwingenden Ausweisungen nach § 53 AufenthG ist ein Rahmen zwischen zwei und neun Jah-

ren zuzüglich des festgesetzten Strafmaßes nicht ermessensfehlerhaft. Die Regelfrist soll in diesen Fällen sieben Jahre zuzüglich des verhängten Strafmaßes betragen. Insbesondere bei Ausländern, die ohne die Ausweisung einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Familienangehörige eines Deutschen zum Zwecke des Familiennachzugs haben, ist zu prüfen, ob die Festsetzung einer Sperrfrist am unteren Ende des zeitlichen Rahmens in Betracht kommt (vgl. zum Ganzen: Kloesel/Christ, Kommentar zum Aufenthaltsgesetz, § 11 Rdnrn. 33 ff.). Anhand dieses Systems hat der Beklagte vorliegend seine Entscheidung ermessensfehlerfrei getroffen. Dass es daneben auch noch andere typisierende Modelle gibt (vgl. beispielsweise die Grundsätze des VG Augsburg Urteil vom 2. Mai 2000 – Au 1 K 98.1922 –, Leitsätze in NVwZ –RR 2000,836), ist unschädlich.

Hiernach bleibt zu sehen, dass der Beklagte zu Recht von einer zwingenden Ausweisung nach § 53 AufenthG ausgegangen ist, da zum Zeitpunkt der Ausweisungsentscheidung besonderer Ausweisungsschutz zugunsten des Klägers nicht gegeben war. Ausgehend von der hiernach festzusetzenden Regelfrist von sieben Jahren zusätzlich der verhängten Haftstrafe von 11 Jahren ergäbe sich mithin ein Gesamtzeitraum von 18 Jahren. Der obere Bereich des Rahmens läge bei 20 und der untere Bereich bei 13 Jahren.

Hiervon ausgehend hat der Beklagte dann ermessensfehlerfrei dem Umstand Rechnung getragen, dass der Kläger nach der ergangenen Ausweisungsverfügung die Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen eingegangen ist. Er hat hieraus die Konsequenz gezogen, bei der Festsetzung der Sperrfrist sich am unteren Ende des zeitlichen Rahmens zu orientieren. Der Beklagte hat hiervon ausgehend von einer Festsetzung von 13 Jahren (dies würde dem äußersten unteren Ende des Rahmens entsprechen) allerdings Abstand genommen, und zusätzlich ein weiteres Jahr zu Lasten des Klägers berücksichtigt, weil der Kläger nach wie vor mit der Zahlung der Abschiebekosten im Rückstand ist. Dass die Berücksichtigung nicht gezahlter Abschiebungskosten ein Kriterium sein kann, das bei der Be-

fristungsentscheidung eine Rolle spielt, ist nicht zweifelhaft (vgl. nochmals Kloesel/Christ, a.a.O, § 11 Rdnr. 24).

Entgegen der Auffassung des Klägers hat der Beklagte bei seiner Entscheidung Art. 6 GG nicht verkannt. Unstreitig ist, dass der Beklagte sowohl die Ehe des Klägers mit einer deutschen Staatsangehörigen als auch den Wunsch des Klägers im Sinne seiner Privatsphäre, in der Bundesrepublik Deutschland leben zu wollen, berücksichtigt hat.

Nach Auffassung der Kammer hat der Beklagte bei der Festsetzung der konkreten Sperrfrist Art. 6 GG auch nicht unverhältnismäßig zu Lasten des Klägers gewichtet. Der Beklagte hat insoweit alle in Rede stehenden Umstände einbezogen. Dabei hat der Beklagte auch erkannt, dass ein Getrenntleben von 14 Jahren insgesamt in Bezug auf den Bestand der Ehe erhebliche Nachteile mit sich bringen kann. Gleichwohl hat sich der Beklagte ermessensfehlerfrei zu der bis zum 1. Juli 2014 verfügten Sperrfrist entschlossen, weil die Belange der Allgemeinheit aufgrund der Tat des Klägers und der von ihm ausgehenden Gefährlichkeit dies rechtfertigen. Es ist anerkannt, dass im Einzelfall öffentliche Belange es sogar bedingen können, es auch in den Fällen des Art. 6 GG bei einer unbefristeten Ausweisung zu belassen. Dies ist beispielsweise dann gerechtfertigt, wenn von dem Betroffenen weiterhin eine konkrete Gefahr der Begehung erheblicher Straftaten ausgeht. Diesen Fall hat der Beklagte hier zwar zu Recht verneint. Denn gerade auch unter Berücksichtigung seines bisherigen straffreien Aufenthalts von sieben Jahren in Pakistan besteht Aussicht darauf, dass der Kläger bei weiteren straffreien Jahren in seinem Heimatland keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellen wird. Ausgehend von der konkreten Tat des Täters und der dabei an den Tag gelegten sehr hohen kriminellen Energie hat der Beklagte aber ohne Ermessensfehler einen weiteren zeitlichen Rahmen – bis zum 1. Juli 2014 – für notwendig erachtet, um die Zwecke der Ausweisung zu erreichen, und dabei zulässigerweise die Einschränkungen der Rechte des Klägers in Bezug auf sein Privat- und Familienleben in Kauf genommen.

Die Befristungsentscheidung des Beklagten begegnet schließlich auch unter Einbeziehung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (vgl. hier u.a. Urteil vom 22. März 2007 – 1638/03 [Maslow]-) keinen Bedenken. Zwar kann nicht bestritten werden, dass die Befristungsentscheidung des Beklagten einen Eingriff in das Recht auf Schutz und Achtung des Privat- und Familienlebens des Klägers darstellt. Es ist deshalb notwendig zu prüfen, ob dieser Eingriff die Voraussetzungen des Abs. 2 des Art. 8 EMRK erfüllt, ob er also in Übereinstimmung mit dem Gesetz erfolgt, eines oder mehrere der in diesem Absatz anerkannten legitimen Ziele im Blick hat und zum Erreichen dieses Ziels in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist. Insbesondere letztes Merkmal ist hier nach Auffassung der Kammer auch gegeben. Die sich in dem Ergebnis des Beklagten widerspiegelnde Abwägung der unterschiedlichen Belange führt im Ergebnis dazu, dass die getroffene Entscheidung des Beklagten verhältnismäßig ist. In Anbetracht der seitens des Klägers begangenen erheblichen Straftat, die immerhin mit einer Strafe von 11 Jahren Freiheitsstrafe bedacht worden ist, des beharrlichen Leugnens der Tat durch den Kläger sowohl im Verfahren als auch während seines Aufenthalts in der Justizvollzugsanstalt sowie der nicht günstigen Sozialprognose durch die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt steht eine Wiederholungsgefahr im Raum, die nur durch einen längeren Befristungszeitraum überhaupt zu bewältigen ist. Nicht unerwähnt bleiben darf in diesem Zusammenhang, dass die deutsche Ehefrau des Klägers die Ehe mit dem Kläger eingegangen ist, nachdem dieser aufgrund seiner Straftat bestandskräftig ausgewiesen worden war. Beiden Eheleuten musste im Zeitpunkt der Eheschließung mithin klar sein, dass diese belastet sein wird durch eine damals noch unbefristete, aber bestandskräftige Ausweisungsentscheidung.

Letztlich bleibt zu sehen, dass die hier in Rede stehende Befristungsentscheidung auch nach Maßgabe anderer Bestimmungen nicht zu beanstanden ist. Soweit ersichtlich wird in Literatur und Rechtsprechung (vgl. hier insbesondere nochmals VG Augsburg, aaO) verschiedentlich an die Regelungen in §§ 51, 46 des Bundes-

zentralregistergesetzes – BZRG - angeknüpft. Gemäß § 51 BZRG darf die Tat und die Verurteilung dem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden, sofern die Eintragung über die Verurteilung im Register getilgt worden ist oder sie zu tilgen wäre. Gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4 BZRG beträgt die Tilgungsfrist u.a. in Fällen der Verurteilung bei Totschlag 15 Jahre. Diese Frist bildet im Grundsatz die Höchstfrist, sieht man einmal von besonders gefährlichen Sexualstraftätern ab, wo eine Tilgungsfrist von 20 Jahren geregelt ist. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts Augsburg bilden diese 15 Jahre indessen nicht die nach dem Bundeszentralregistergesetz maßgebliche Frist. Denn nach § 46 Abs. 3 BZRG ist unter anderem auch in den Fällen des § 46 Abs. 1 Nr. 4 BZRG zu der Frist von 15 Jahren die Dauer der Freiheitsstrafe (hier also 11 Jahre) hinzuzuzählen. Dies führt dazu, dass nach dem Bundeszentralregistergesetz im Falle des Klägers eine maximale Höchstdauer bei der Befristung von 26 Jahren zu berücksichtigen ist. Dabei bleibt allerdings zu sehen, dass dieser Zeitraum gemäß § 36 BZRG bereits mit dem Tag des ersten Urteils, hier also am 23. April 1993, zu laufen begonnen hat. Dies führt im Falle des Klägers dazu, dass die maßgebliche Frist nach dem Bundeszentralregistergesetz erst im Jahre 2019 abläuft. Hiervon ausgehend wird diese Frist als Höchstfrist durch die Entscheidung des Beklagten, der die Befristung auf 2014 festgesetzt hat, nicht beeinträchtigt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.

Von der Zulassung der Berufung durch das erkennende Gericht gemäß § 124 Abs. 1 und § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO wird abgesehen, weil keiner der Berufungszulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 4 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, E-Mail-Adresse: gk.vgko@vgko.jm.rlp.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, E-Mail-Adresse: gk.ovg@ovg.jm.rlp.de, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr vom 22.12.2003 (GVBl. 2004 S. 36, BS 320-1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Lutz

gez. Pluhm

gez. Holly

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,-- € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG mit der **Beschwerde** angefochten werden.

gez. Lutz

gez. Pluhm

gez. Holly